

12.08.94

Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur
Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen für das Jahr 1995****A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2086) ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils maßgebend sind.

B. Lösung

Für die genannten Länder soll für das Jahr 1995 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1993 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

12.08.94

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur
Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die
Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-
Anhalt und Thüringen für das Jahr 1995**

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 526 11 - Ge 18/94

Bonn, den 12. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1995

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Verordnung

über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und
Thüringen für das Jahr 1995

Vom 1994

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I
S. 2086) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1995 die Bevölke-
rungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1993 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Abweichend von den Regelungen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindegewohner in den alten Bundesländern wird der Gemeindeanteil nach Art. 7 Abs. 2 des Einigungsvertrages in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Einwohnerzahl weitergeleitet. Die dafür erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung ist durch die Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) geschaffen worden. Maßgebend sind die von der amtlichen Statistik in gemeindeweiser Gliederung erstellten Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember 1993.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bevölkerungsstatistik für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen maßgebend ist.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1995 bestimmt.

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1995

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.